Technische Betriebe
Oberes Suhrental

Kirchleerau, 26. Oktober 2026

Allgemeinverfügung: Einschränkung des Wasserbezugs

vom 26. Oktober 2026 | Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Oberes Suhrental (TBOS)

Ausgangslage

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ist die Versorgungslage im Versorgungsgebiet der tbos angespannt. Die verfügbaren Wasserressourcen müssen geschont und die Wasserbezüge reduziert werden, damit die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie die erforderliche Löschwasserreserve weiterhin sichergestellt bleiben.

Gestützt auf Art. 1.2 Abs. 3 der Anstaltsordnung der Technischen Betriebe Oberes Suhrental, Art. 44 des Wasserreglements der TBOS sowie § 3 und § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) verfügt der Verwaltungsrat der tbos:

Verfügung

1. Geltungsbereich

   Diese Allgemeinverfügung gilt für sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die in den Gemeinden Kirchleerau, Moosleerau und Staffelbach Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der tbos beziehen oder verwenden.

2. Verbotene Wasserverwendungen

   Der Bezug und die Verwendung von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der tbos sind für folgende Zwecke verboten:

   a. Bewässerung von Rasenflächen, Wiesen, Böschungen, Rabatten, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Grünflächen;

   b. Betrieb von Rasensprengern, Regnern sowie automatischen und vergleichbaren Bewässerungssystemen;

   c. Reinigung von Fahrzeugen, Vorplätzen, Fassaden, Dächern, Terrassen und vergleichbaren Flächen;

   d. Betrieb von privaten Zierbrunnen, Wasserspielen und vergleichbaren Anlagen.

3. Zulässige Bewässerung

   Gemüsebeete zum Eigengebrauch dürfen sparsam und ausschliesslich von Hand mit der Giesskanne bewässert werden. Der Einsatz von Schläuchen, Regnern und automatischen Bewässerungssystemen ist dafür nicht zulässig. Die Verwendung von gespeichertem Regenwasser wird empfohlen und fällt nicht unter diese Allgemeinverfügung.

4. Landwirtschaftliche Betriebe

   Die landwirtschaftliche Bewässerung ist für Ausnahmefälle weiterhin möglich, benötigt jedoch eine vorgängige Bewilligung durch den Brunnenmeister.

5. Härtefälle

   Der Verwaltungsrat kann in begründeten Härtefällen auf schriftliches Gesuch hin zeitlich, mengenmässig oder sachlich begrenzte Ausnahmen bewilligen. Bis zum Vorliegen einer schriftlichen Ausnahmebewilligung darf von dieser Allgemeinverfügung nicht abgewichen werden.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

   Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, 2. November 2026, um 08.00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf durch den Verwaltungsrat der tbos.

7. Strafandrohung nach Art. 292 StGB

   Wer dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich nicht Folge leistet, wird wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) mit Busse bestraft. Widerhandlungen werden bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige gebracht.

8. Aufschiebende Wirkung

   Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf § 46 Abs. 1 VRPG die aufschiebende Wirkung entzogen. Ohne sofortige Geltung der angeordneten Einschränkungen drohen eine weitere Verschärfung der Wassermangellage, eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung sowie eine Gefährdung der erforderlichen Löschwasserreserve. Das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Sicherung der Wasserversorgung überwiegt daher das Interesse an einem Aufschub der Wirksamkeit bis zum Abschluss eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

Ergänzender Appell

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger werden gebeten, zusätzlich zu den verfügten Massnahmen ihren Wasserverbrauch auf freiwilliger Basis auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit ihrer Publikation beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Es ist anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen dieser Entscheid verlangt wird. Auf eine Beschwerde, welche die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, kann nicht eingetreten werden. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden. Die unterliegende Partei trägt in der Regel die Verfahrenskosten und gegebenenfalls die Parteikosten. Einer Beschwerde kommt aufgrund von Ziffer 8 dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung zu.

Verwaltungsrat

Technische Betriebe Oberes Suhrental